Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 13. Februar **1884.**

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8970 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 24. Januar 1884.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8971 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1884, betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. in Verwaltung und Betrieb des Staats übergehenden Privateisenbahn-Unternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. und Js. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 S. 309) hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

Nachtrag
zum
Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.
(Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309.)

Das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Zusätze:

I. Zum § 8:
Der Central-Landschafts-Direktion bleibt die Beschlußnahme überlassen, ob und beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind.

II. Zum § 15:
Im Falle der Ausreichung landschaftlicher Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent darf der Kurs-Differenz-Zuschuß zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreutzkamp erschienene Flugblatt, betitelt:

„An die Wähler des Reichstagswahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück",

unterzeichnet:

„Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück. J. A. Hermann Kreutzkamp in Rheda",

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 25. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung,**
betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Kreissteuereinnehmerstellen in den östlichen Provinzen.

1. Als Königliche Kreissteuereinnehmer können fortan nur solche Bewerber angestellt werden, welche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Ablegung einer Prüfung ihre technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse dargethan haben.

Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Anstellung als Königlicher Kreissteuereinnehmer wird hierdurch nichts geändert. Einen Anspruch auf Anstellung gewährt die Prüfung nicht.

3. Der unter Nr. 1 bestimmten Prüfung haben sich auch zur Zeit bereits notirte Bewerber, sowie die noch nicht definitiv angestellten Kreissteuereinnehmer zu unterziehen; dieselbe kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen von dem Finanz-Minister erlassen werden, sofern die technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse anderweit nachgewiesen ist.

3. Die Prüfung ist jährlich einmal, nach Be-

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Februar 1884.

dürfniß öfter, durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, abzuhalten, und zwar mündlich und schriftlich, letzteres indem dem Bewerber einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Fertigung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisirungen und Manualisirungen u. dgl. Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Kreissteuereinnehmer — übertragen werden.

4. Der Vorsitzende und die aus den aktiven Kassen und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Finanz-Minister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben sich, soweit nöthig, zu betheiligen.

Von dem Finanz-Minister wird der Ort und die Zeit der Prüfung bestimmt.

Die Dauer jeder Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

5. Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die technische Befähigung besitzt, eine Königliche Kreiskasse selbstständig zu verwalten. Jedem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich darüber auszuweisen, ob er die von einem Königlichen Kreissteuer-Einnehmer zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und mit Verständniß anzuwenden weiß. Insbesondere gehört dazu:

a. Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b. Fertigkeit im Rechnen,
c. Vertrautheit mit der gesammten Einrichtung der Königlichen Kreiskassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Kreissteuereinnehmer,
d. Kenntniß der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftsthätigkeit der Kreissteuereinnehmer unmittelbar berühren. (Ab- und Zugänge, Erlasse, Veranlagungsgebühren u. s. w.),
e. Kenntniß der Bestimmungen über das Verwaltungs-Zwangsverfahren einschließlich der Geschäfts-Anweisung für die Vollziehungsbeamten.

Ueber den Verlauf jedes Prüfungstermins ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Bewerber dem Finanz-Minister einzureichen.

6. Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende benachrichtigt sowohl den Bewerber als die betreffende Königliche Regierung von dem Ergebniß.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündigung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanz-Minister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

7. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zur Wiederholung derselben in der Regel nur einmal zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

8. Die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen haben zum 1. April eines jeden Jahres — das Erstemal zum 1. April 1884 — ein Verzeichniß der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanz-Minister zu überreichen.

9. Gesuche um Zulassung zur Prüfung können nur bei einer der bezeichneten Regierungen angebracht werden, und sind von derselben in das vorgedachte Verzeichniß (Nr. 8) nur aufzunehmen, wenn in allen sonstigen Rücksichten der Bewerbung um eine Königliche Kreissteuereinnehmerstelle kein Hinderniß entgegensteht, insbesondere auch der Nachweis der Anstellungs-Berechtigung erbracht ist.

10. Die angemeldeten Bewerber (Nr. 8) werden seitens des Finanz-Ministers der Prüfungskommission überwiesen und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (Nr. 4 zweiter Absatz) durch die Regierung, bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber demnächst nicht in dem bestimmten Termine, oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Ueberweisung.

Berlin, den 6. Januar 1884.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

3) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine

Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. August 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Reiß zu Ostrowitt zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gajewo im Kreise Strasburg an Stelle des von da verzogenen Rechnungsführers Nasim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Februar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Die Bestimmung des § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, nach welcher Zurückstellungen Militärpflichtiger nur dann stattfinden, wenn die bezüglichen Anträge vor dem Musterungsgeschäft oder spätestens bei Gelegenheit desselben angebracht sind, so daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission hat erfolgen können, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ausnahmen nur für den Fall nachgelassen werden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts entstanden ist.

Marienwerder, den 6. Februar 1884.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission.

6) Nach meiner Bekanntmachung vom 20. August v. J. — Amtsblatt Nr. 35 S. 245 — sollten in den Städten Bischofswerder, Dt. Eylau, Freystadt, Riesenburg und Rosenberg Abel'sche Petroleumprober zur Benutzung des Publikums aufgestellt werden.

Nach Anzeigen der betreffenden Magisträte ist nachträglich von einer solchen Aufstellung in den genannten Orten Abstand genommen worden.

Marienwerder, den 2. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 17. September v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die der evangelischen Kirchengemeinde zu Rose, Kreis Dt. Krone, zur Abhaltung einer Hauskollekte Behufs Ansammlung der zum Neubau eines Bethauses erforderlichen Mittel ertheilte Erlaubniß auch für die Monate Januar, Februar und März d. J. ausgedehnt hat.

Marienwerder, den 3. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Mit Giltigkeit vom 15. Februar bis ultimo Juni 1884 gelangen im Verkehr von Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn (rumänische und österreichische Linien) sowie von Brody und Podwoloczyska tr. für Sendungen russischer Provenienz nach Ost- und Westpreußen ermäßigte Ausnahmetarifsätze für Mais (Kukurutz) in Quantitäten von 10000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen zur Einführung.

Ferner ermäßigen sich vom gedachten Tage ab zum Theil die mit dem 15. Oktober 1883 eingeführten Maissätze mit den nördlich Breslau gelegenen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken.

Exemplare des Tarifs können durch Vermittelung unserer sämmtlichen Billet-Expeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Bromberg, den 3. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Am 20. Februar d. Js. wird die Haltestelle Mertinsdorf (Strecke Allenstein-Ortelsburg) für den Privatdepeschenverkehr mit beschränktem Tagesdienst (7 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Uhr Nachm.) eröffnet werden.

Bromberg, den 7. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Oberschlesische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Auf Grund des zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. J. wird vom 1. März d. J. ab

1. die unterzeichnete, auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 13. Oktober 1856 (Gesetz-Samml. Seite 864) eingesetzte „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn“ die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion“ führen;
2. das Rechte-Oder-Ufer- und das Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen mit den von uns verwalteten Strecken unter der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt;
3. im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau und von derselben ressortirend je ein

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Breslau und in Posen neu errichtet.

Die Bezirke dieser beiden neu zu errichtenden Betriebsämter werden folgende Strecken umfassen:

a. der Bezirk des Eisenbahn-Betriebsamts zu Breslau: das Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmen;

b. der Bezirk des Eisenbahn-Betriebsamts zu Posen: das Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen.

Die in Breslau und Posen gegenwärtig bereits bestehenden Betriebsämter werden folgende Strecken umfassen:

c. der Bezirk des Eisenbahn-Betriebsamts zu Breslau: die Strecken Schebitz-Breslau-Cosel, Brieg-Neiße, Groschowitz-Groß-Strehlitz-Peiskretscham-Borsigwerk und Peiskretscham-Laband;

d. der Bezirk des Eisenbahn-Betriebsamts zu Posen: die Strecken Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy.

Auf den von den Betriebsämtern ausgehenden amtlichen Schriftstücken haben dieselben ihrer Firma in Klammer den Zusatz:

ad a. Breslau-Dzieditz,
ad b. Posen-Creuzburg,
ad c. Breslau-Cosel,
ad d. Stargard-Posen

beizufügen. Die Adressen auf den an die Betriebsämter zu richtenden Schriftstücken sind mit den entsprechenden gleichen Zusätzen zu versehen.

Auch den neu zu errichtenden Betriebsämtern liegt — wie den bereits bestehenden — nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung (publizirt im Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. Februar 1880) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung ob, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direktion oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche 2c. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, und haben in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter sind instanzmäßig an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Breslau zu richten.

Demgemäß sind, wie wir zur Verhütung von Verzögerungen und Nachtheilen wiederholt, besonders hervorheben, **Anträge** in den von den Betriebsämtern ressortirenden Angelegenheiten der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung nicht an die Direktion, sondern **an die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter** und Beschwerden über die von den letzteren erlassenen Bescheide und Anordnungen nicht an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, sondern **„an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Breslau“** zu richten.

Breslau, den 6. Februar 1884.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

11) Verzeichniß der Vorlesungen,
an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1884.

1. **Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.**

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. **Settegast**: Pferdezucht. Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Prof. Dr. **Orth**: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Ueber Boden und Wasser. Ueber Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von **Canstein**: Ueber die Ernährung der Pflanzen (Düngerlehre). Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. **Grahl**: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wiesenbau. — Professor Dr. **Großmann**: Landwirthschaftliche einfache und doppelte Buchführung, die bürgerlichen Rechnungsarten; Flächen- und Körperberechnungen. — Dr. **Hartmann**: Rindviehzucht. Schafzucht. — Forstmeister **Krieger**: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstbenutzung und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. — Dr. **Lehmann**: Allgemeine Thierzuchtlehre. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, II. Theil. — Benno **Martiny**: Molkereiwesen, I. Theil. (Wesen und Gewinnung der Milch.) — Ingenieur **Schotte**: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für landwirthschaftliche Nebengewerbe (Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation 2c.). Feldmessen und Nivelliren, Vortrag und Uebungen für Landwirthe. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner **Lindemuth**: Gemüsebau.

2. **Naturwissenschaften.**

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. **Kny**: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. **Frank**: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen und Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. **Wittmack**: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. **Landolt**: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. **Degener**: Fabrikation des Rohrzuckers. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Professor Dr. **Delbrück**: Spiritusfabrikation nebst Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof.

Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie. Die Geologie des deutschen Flachlandes. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik I. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). Elemente der Gesundheitspflege.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keußner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Professor Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde, Meliorationswesen und Kulturtechnik.

Professor Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues inkl. der Fundirungen. Erdbau. Baukonstruktionslehre. — Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Traciren. Meß-Uebungen. Zeichen- und Rechen-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis.) Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie.) Mathematische Uebungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April 1884. — Honorar pro Semester 100 Mark. — Programme sind durch das Rektorat zu erhalten.

Berlin, den 30. Januar 1884.

Der Rektor.
Settegast.

12) **Vorlesungen**
an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.
Sommersemester 1884. Beginn: 1. April.

Direktor Medizinal-Rath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik.

Professor Begemann: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Uebungen.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Lehrer Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion
der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

13) Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:
Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1884.

Stoll.

14) Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Gustav Adolf Kolepke aus Eydtkuhnen ist die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Riesenburg in der Diözese Rosenberg verliehen worden.

Dem bisherigen Curatus August Hackert zu Wotzlaff ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Heinrichswalde im Kreise Schlochau verliehen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Plywaczewo, Wielkalonka, Chelmonie und die neu einzurichtende Schule zu Scheewen im Kreise Thorn ist dem Kreisschulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der Kreisschulinspektor Schröter in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Der Gemeindevorsteher Voß zu Mocker ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Mocker Kreis Thorn ernannt.

Der Ober-Inspektor Hoffmann zu Lüben ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Lüben Kreis Deutsch Krone ernannt.

Der Postpraktikant Beyer in Dt. Eylau ist als Postsekretär angestellt worden.

Der Stations-Aufseher Stock in Laskowitz ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt und der Güter-Expedient Birkholz ist von Cüstrin'er Vorstadt nach Thorn versetzt.

15) Erledigte Schulstellen.

Die neu eingerichtete Schulstelle zu Sania Kreis Konitz ist sofort zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl in Konitz zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Leibitsch wird zum 1. März d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Rosenthal wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schäferei, Kreis Marienwerder, wird zum 1. März d. Js. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Borkendorf wird zum 1. April d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Schmidt zu Küstrinchen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Nikolaiken, Kreis Stuhm, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.